Fuchshuber ACT Steuerberatung GmbH
Wirtschaftstreuhänder – Steuerberater
Prechtlerstraße 15, 4710 Grieskirchen
T +43 7248 64748
office@stb-fuchshuber.at
www.stb-fuchshuber.at
Firmenbuchnummer: FN 676972y
Firmenbuchgericht: LG Wels
UID: ATU83456136

Klienteninfo 08/2022

Inhaltsverzeichnis

1. **Abgabenänderungsgesetz 2022 beschlossen – wesentliche Neuerungen im Überblick**
2. **Mit dem Reparaturbonus Geld sparen**
3. **Aktuelle Judikatur zum Nachweis für Teilwertabschreibungen bei Immobilien**

Abgabenänderungsgesetz 2022 beschlossen – wesentliche Neuerungen im Überblick

Anfang Juli ist das **Abgabenänderungsgesetz** (AbgÄG) **2022** im **Nationalrat beschlossen** worden. Nachfolgend sollen **wesentliche Neuerungen** bzw. Änderungen überblicksmäßig dargestellt werden.

Anpassungen bei der Forschungsprämie

Die **Forschungsprämie** fördert Aufwendungen für **Forschung und experimentelle Entwicklung** und beträgt seit 1.1.2018 **14 %**. Durch das AbgÄG 2022 kommt es zu Änderungen hinsichtlich **Unternehmerlohn**, **Antragsfrist** und **Teilauszahlung**, welche besonders für kleine Unternehmen und **Start-ups** interessant sind. Grundsätzlich sind **Löhne und Gehälter, unmittelbare Aufwendungen und Investitionen, Finanzierungsaufwendungen und damit zusammenhängende Gemeinkosten förderfähig** und somit Teil der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie (steuerfreie Förderungen sind in Abzug zu bringen). Nunmehr kann **zusätzlich** ein fiktiver Unternehmerlohn die Bemessungsgrundlage erweitern, wobei der fiktive Unternehmerlohn für Einzelunternehmer, Mitunternehmer und unentgeltlich tätige Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft möglich ist. Ein fiktiver Unternehmerlohn kann freilich nur dann angesetzt werden, wenn **bisher** für die Tätigkeit des Unternehmers **kein** Lohn bzw. Gehalt verrechnet wurde, weil diese Komponente ansonsten sowieso in der Bemessungsgrundlage enthalten wäre. Der **fiktive Unternehmerlohn** beträgt **45 € pro Tätigkeitsstunde i.Z.m. Forschung & Entwicklung** und ist mit 77.400 € pro Person und Wirtschaftsjahr gedeckelt. Die geleisteten Stunden müssen mittels **Zeitaufzeichnung** und aussagekräftiger Beschreibung **nachgewiesen** werden – eine solch explizite Nachweispflicht war bisher kein Thema im Rahmen der Forschungsprämie. Der fiktive Unternehmerlohn kann **erstmals** für Anträge **nach** dem **30.6.2022 geltend gemacht** werden und betrifft die **Forschungsprämie** für das Kalenderjahr **2022**.

Bei der **Antragsfrist** zur Geltendmachung der **Forschungsprämie** galt bisher, dass der Antrag auf Forschungsprämie (Formular E 108c) **spätestens** bis zum Eintritt der Rechtskraft des betreffenden ESt-, KöSt- bzw. Feststellungsbescheids gestellt werden kann. Hintergrund dieser Regelung ist mitunter, dass die **Prüfung** des **Antrags** zur **Forschungsprämie** mit der **Prüfung der Steuererklärung verbunden** werden kann. In der **Praxis** stellt sich dabei jedoch oftmals das **Problem**, dass die **Forschungsprämienanträge** aufgrund der Quotenregelung **früher als** die **Steuererklärung** eingereicht werden. Durch das **AbgÄG 2022** wird die **Antragsfrist** für die **Forschungsprämie** von der **Steuerveranlagung** (Rechtskraft der Bescheide) **entkoppelt**. Die **Antragsfrist für die Forschungsprämie beginnt nach Ende des relevanten Wirtschaftsjahres** und ist **vier Jahre** lang möglich – dies gilt bereits für die Forschungsprämie 2022 (Anträge nach dem 30.06.2022). Für **Regelwirtschaftsjahre** endet die Frist mit **Ablauf des vierten Kalenderjahres**; bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr mit Ablauf von vier Jahren, bemessen vom jeweiligen Bilanzstichtag. Übrigens können die **Anträge** auf Geltendmachung der **Forschungsprämie** künftig **ausschließlich** via **FinanzOnline** gestellt werden.

Die dritte maßgebliche Änderung im Bereich der Forschungsprämie beruht auf der Problematik, dass Forschungsprämienanträge typischerweise mehrere Forschungsprojekte oder -schwerpunkte umfassen und es bei der **Auszahlung der Prämie** zu **Verzögerungen** kommen kann, wenn dem Antrag nicht sofort vollinhaltlich entsprochen wird. Nunmehr wurde die **Möglichkeit eines Teilabspruchs** und damit einer **Teilauszahlung** in Bezug auf den **unstrittigen Teil** des Antrags geschaffen. Eine Teilauszahlung erfolgt **auf Antrag des Steuerpflichtigen** und ist im Ermessen der Abgabenbehörde. **Unstrittige Teile** sind **abgrenzbare Sachverhalte** wie etwa Forschungsprojekte und/oder Forschungsschwerpunkte, nicht aber einzelne Rechtsfragen oder Sachverhaltsteile.

Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen

Aus der **Einspeisung von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen** in das öffentliche Netz resultieren **steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb**. Nunmehr wurde eine **Steuerbefreiung** für **kleinere Photovoltaikanlagen** ab der **Veranlagung 2022** geschaffen (da nur private Anlagen und die Eigenversorgung begünstig werden, nicht aber gewerbliche Zwecke, ist die Befreiung auf Anlagen mit einer Engpassleistung von 25 Kilowatt Peak (kWp) beschränkt), sodass **Einkünfte** aus der Einspeisung von **höchstens 12.500 kWh Strom** aus **Photovoltaikanlagen steuerfrei** sind. Wird diese Schwelle überschritten, so gilt die Befreiung anteilig i.S. eines **Freibetrags**.

Öffi-Ticket und Pendlerpauschale

Selbständige können nunmehr **50 % der Ausgaben** für Jahres(netz)karten und andere Netzkarten wie z.B. Wochen- und Monatskarten **pauschal als Betriebsausgabe** ansetzen, sofern die (nicht übertragbaren) Netzkarten sowohl für betrieblich veranlasste als auch für private Fahrten genutzt werden. Für **Arbeitnehmer** kommt es zur **Klarstellung**, dass **weder** die **Zurverfügungstellung** einer Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel **noch** die **Übernahme der Kosten** durch den Arbeitgeber zu einem **steuerbaren Bezug aus nichtselbständiger Arbeit** führt.

Bzgl. **Pendlerpauschale** wird klargestellt, dass grundsätzlich das Pendlerpauschale für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgeblich ist, sofern der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich ein Ticket zur Verfügung stellt bzw. einen Kostenanteil übernimmt. Die **Zuzahlung** des **Arbeitgebers** bzw. der vom Arbeitgeber zugewendete Wert des Tickets muss dabei **abgezogen** werden.

Mitarbeitergewinnbeteiligung

Klargestellt wird, dass **einzelne Arbeitnehmer im Kalenderjahr nicht mehr als 3.000 €** an **steuerfreier Mitarbeitergewinnbeteiligung** erhalten können, insbesondere wenn sie bei mehreren Arbeitgebern angestellt sind. Ein allenfalls übersteigender Betrag muss **nachversteuert** werden.

Umsatzsteuerzinsen

Entsprechend **EuGH-Judikatur** ist die **Verzinsung von Umsatzsteuerforderungen** i.S.d. steuerlichen Neutralität **geboten**. Das AbgÄG 2022 schafft nun eine ausschließlich für die Umsatzsteuer geltende **Verzinsungsregelung** (§ 205c BAO), wobei der (Umsatzsteuer)Zinssatz **2 % über dem Basiszinssatz** liegt. Bei **Gutschriften** aus UVAs beginnt der Verzinsungszeitraum mit dem 91. Tag nach Einlangen der Voranmeldung und endet mit dem Verbuchen der Gutschrift am Abgabenkonto. Wird die Gutschrift hingegen erst in der **Umsatzsteuerjahreserklärung** geltend gemacht, beginnt die Verzinsung erst mit dem 91. Tag nach Einlangen der Jahreserklärung. **Voraussetzung** für die Verzinsung ist, dass eine **Gutschrift** in der jeweiligen Voranmeldung oder Jahreserklärung überhaupt **geltend gemacht** wurde. In vergleichbarer Weise sind auch **Abgabennachforderungen an Umsatzsteuer zu verzinsen**. Umsatzsteuerzinsen i.H.v. weniger als 50 € sind nicht festzusetzen. Umsatzsteuerzinsen auf Gutschriften werden grundsätzlich auch dann gewährt, wenn sich die Verbuchung der UVA aufgrund von Prüfungsmaßnahmen der Behörden verzögert.

Die Forschungsprämie ist eine steuerliche Förderung in Österreich, mit der Unternehmen bestimmte Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung sowie für Auftragsforschung unterstützen lassen können. Sie beträgt grundsätzlich 14 % der förderfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und wird dem Unternehmen als Gutschrift auf dem Abgabenkonto beim Finanzamt gutgeschrieben. Voraussetzung ist unter anderem eine positive Stellungnahme der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), wobei die Prämie unabhängig davon zusteht, ob das Unternehmen tatsächlich Gewinn erzielt.

Die Bemessungsgrundlage ist der gesetzlich festgelegte Wert, auf den ein Steuersatz, Beitragssatz oder sonstiger Abgabensatz angewendet wird. Im österreichischen Steuerrecht bildet beispielsweise das steuerpflichtige Einkommen nach dem EStG die Grundlage für die Einkommensteuer, während bei der Umsatzsteuer grundsätzlich das Entgelt für eine Lieferung oder sonstige Leistung nach dem UStG maßgeblich ist. Von ihrer Höhe hängen somit die konkrete Abgabenbelastung und häufig auch sozialversicherungsrechtliche Beiträge ab.

Die Forschungsprämie ist eine steuerliche Förderung in Österreich, mit der Unternehmen bestimmte Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung sowie für Auftragsforschung unterstützen lassen können. Sie beträgt grundsätzlich 14 % der förderfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und wird dem Unternehmen als Gutschrift auf dem Abgabenkonto beim Finanzamt gutgeschrieben. Voraussetzung ist unter anderem eine positive Stellungnahme der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), wobei die Prämie unabhängig davon zusteht, ob das Unternehmen tatsächlich Gewinn erzielt.

Die Bemessungsgrundlage ist der gesetzlich festgelegte Wert, auf den ein Steuersatz, Beitragssatz oder sonstiger Abgabensatz angewendet wird. Im österreichischen Steuerrecht bildet beispielsweise das steuerpflichtige Einkommen nach dem EStG die Grundlage für die Einkommensteuer, während

bei der Umsatzsteuer grundsätzlich das Entgelt für eine Lieferung oder sonstige Leistung nach dem UStG maßgeblich ist. Von ihrer Höhe hängen somit die konkrete Abgabenbelastung und häufig auch sozialversicherungsrechtliche Beiträge ab.

Die Bemessungsgrundlage ist der gesetzlich festgelegte Wert, auf den ein Steuersatz, Beitragssatz oder sonstiger Abgabensatz angewendet wird. Im österreichischen Steuerrecht bildet beispielsweise das steuerpflichtige Einkommen nach dem EStG die Grundlage für die Einkommensteuer, während bei der Umsatzsteuer grundsätzlich das Entgelt für eine Lieferung oder sonstige Leistung nach dem UStG maßgeblich ist. Von ihrer Höhe hängen somit die konkrete Abgabenbelastung und häufig auch sozialversicherungsrechtliche Beiträge ab.

Die Forschungsprämie ist eine steuerliche Förderung in Österreich, mit der Unternehmen bestimmte Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung sowie für Auftragsforschung unterstützen lassen können. Sie beträgt grundsätzlich 14 % der förderfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und wird dem Unternehmen als Gutschrift auf dem Abgabenkonto beim Finanzamt gutgeschrieben. Voraussetzung ist unter anderem eine positive Stellungnahme der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), wobei die Prämie unabhängig davon zusteht, ob das Unternehmen tatsächlich Gewinn erzielt.

Die Forschungsprämie ist eine steuerliche Förderung in Österreich, mit der Unternehmen bestimmte Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung sowie für Auftragsforschung unterstützen lassen können. Sie beträgt grundsätzlich 14 % der förderfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und wird dem Unternehmen als Gutschrift auf dem Abgabenkonto beim Finanzamt gutgeschrieben. Voraussetzung ist unter anderem eine positive Stellungnahme der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), wobei die Prämie unabhängig davon zusteht, ob das Unternehmen tatsächlich Gewinn erzielt.

Die Forschungsprämie ist eine steuerliche Förderung in Österreich, mit der Unternehmen bestimmte Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung sowie für Auftragsforschung unterstützen lassen können. Sie beträgt grundsätzlich 14 % der förderfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und wird dem Unternehmen als Gutschrift auf dem Abgabenkonto beim Finanzamt gutgeschrieben. Voraussetzung ist unter anderem eine positive Stellungnahme der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), wobei die Prämie unabhängig davon zusteht, ob das Unternehmen tatsächlich Gewinn erzielt.

Die Forschungsprämie ist eine steuerliche Förderung in Österreich, mit der Unternehmen bestimmte Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung sowie für Auftragsforschung unterstützen lassen können. Sie beträgt grundsätzlich 14 % der förderfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und wird dem Unternehmen als Gutschrift auf dem Abgabenkonto beim Finanzamt gutgeschrieben. Voraussetzung ist unter anderem eine positive Stellungnahme der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), wobei die Prämie unabhängig davon zusteht, ob das Unternehmen tatsächlich Gewinn erzielt.

Die Forschungsprämie ist eine steuerliche Förderung in Österreich, mit der Unternehmen bestimmte Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung sowie für Auftragsforschung unterstützen lassen können. Sie beträgt grundsätzlich 14 % der förderfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und wird dem Unternehmen als Gutschrift auf dem Abgabenkonto beim Finanzamt gutgeschrieben. Voraussetzung ist unter anderem eine positive Stellungnahme der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), wobei die Prämie unabhängig davon zusteht, ob das Unternehmen tatsächlich Gewinn erzielt.

Die Forschungsprämie ist eine steuerliche Förderung in Österreich, mit der Unternehmen bestimmte Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung sowie für Auftragsforschung unterstützen lassen können. Sie beträgt grundsätzlich 14 % der förderfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und wird dem Unternehmen als Gutschrift auf dem

Abgabenkonto beim Finanzamt gutgeschrieben. Voraussetzung ist unter anderem eine positive Stellungnahme der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), wobei die Prämie unabhängig davon zusteht, ob das Unternehmen tatsächlich Gewinn erzielt.

Die Forschungsprämie ist eine steuerliche Förderung in Österreich, mit der Unternehmen bestimmte Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung sowie für Auftragsforschung unterstützen lassen können. Sie beträgt grundsätzlich 14 % der förderfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und wird dem Unternehmen als Gutschrift auf dem Abgabenkonto beim Finanzamt gutgeschrieben. Voraussetzung ist unter anderem eine positive Stellungnahme der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), wobei die Prämie unabhängig davon zusteht, ob das Unternehmen tatsächlich Gewinn erzielt.

Die Forschungsprämie ist eine steuerliche Förderung in Österreich, mit der Unternehmen bestimmte Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung sowie für Auftragsforschung unterstützen lassen können. Sie beträgt grundsätzlich 14 % der förderfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und wird dem Unternehmen als Gutschrift auf dem Abgabenkonto beim Finanzamt gutgeschrieben. Voraussetzung ist unter anderem eine positive Stellungnahme der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), wobei die Prämie unabhängig davon zusteht, ob das Unternehmen tatsächlich Gewinn erzielt.

Die Forschungsprämie ist eine steuerliche Förderung in Österreich, mit der Unternehmen bestimmte Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung sowie für Auftragsforschung unterstützen lassen können. Sie beträgt grundsätzlich 14 % der förderfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und wird dem Unternehmen als Gutschrift auf dem Abgabenkonto beim Finanzamt gutgeschrieben. Voraussetzung ist unter anderem eine positive Stellungnahme der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), wobei die Prämie unabhängig davon zusteht, ob das Unternehmen tatsächlich Gewinn erzielt.

Die Forschungsprämie ist eine steuerliche Förderung in Österreich, mit der Unternehmen bestimmte Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung sowie für Auftragsforschung unterstützen lassen können. Sie beträgt grundsätzlich 14 % der förderfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und wird dem Unternehmen als Gutschrift auf dem Abgabenkonto beim Finanzamt gutgeschrieben. Voraussetzung ist unter anderem eine positive Stellungnahme der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), wobei die Prämie unabhängig davon zusteht, ob das Unternehmen tatsächlich Gewinn erzielt.

Die Forschungsprämie ist eine steuerliche Förderung in Österreich, mit der Unternehmen bestimmte Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung sowie für Auftragsforschung unterstützen lassen können. Sie beträgt grundsätzlich 14 % der förderfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und wird dem Unternehmen als Gutschrift auf dem Abgabenkonto beim Finanzamt gutgeschrieben. Voraussetzung ist unter anderem eine positive Stellungnahme der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), wobei die Prämie unabhängig davon zusteht, ob das Unternehmen tatsächlich Gewinn erzielt.

Die Forschungsprämie ist eine steuerliche Förderung in Österreich, mit der Unternehmen bestimmte Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung sowie für Auftragsforschung unterstützen lassen können. Sie beträgt grundsätzlich 14 % der förderfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und wird dem Unternehmen als Gutschrift auf dem Abgabenkonto beim Finanzamt gutgeschrieben. Voraussetzung ist unter anderem eine positive Stellungnahme der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), wobei die Prämie unabhängig davon zusteht, ob das Unternehmen tatsächlich Gewinn erzielt.

Die Pendlerpauschale ist im österreichischen Einkommensteuerrecht ein pauschaler Werbungskostenabzug für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die regelmäßig zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pendeln. Ihre Höhe richtet sich insbesondere nach der Entfernung sowie der

Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel; unterschieden wird zwischen kleinem und großem Pendlerpauschale. Die Anspruchsvoraussetzungen und die konkrete Höhe werden grundsätzlich mit dem Pendlerrechner des Bundesministeriums für Finanzen ermittelt.

Die Pendlerpauschale ist im österreichischen Einkommensteuerrecht ein pauschaler Werbungskostenabzug für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die regelmäßig zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pendeln. Ihre Höhe richtet sich insbesondere nach der Entfernung sowie der Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel; unterschieden wird zwischen kleinem und großem Pendlerpauschale. Die Anspruchsvoraussetzungen und die konkrete Höhe werden grundsätzlich mit dem Pendlerrechner des Bundesministeriums für Finanzen ermittelt.

Die Umsatzsteuer (USt) ist eine Verbrauchsteuer, die in Österreich grundsätzlich auf entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen von Unternehmen sowie auf bestimmte Einfuhren erhoben wird. Unternehmer verrechnen sie ihren Kunden, führen die vereinnahmte Steuer an das Finanzamt ab und können die auf betriebliche Eingangsleistungen entfallende Vorsteuer nach den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes (UStG) abziehen. Der Unterschied zwischen Umsatzsteuer und abziehbarer Vorsteuer ergibt die Zahllast oder ein Guthaben.

Die Umsatzsteuer (USt) ist eine Verbrauchsteuer, die in Österreich grundsätzlich auf entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen von Unternehmen sowie auf bestimmte Einfuhren erhoben wird. Unternehmer verrechnen sie ihren Kunden, führen die vereinnahmte Steuer an das Finanzamt ab und können die auf betriebliche Eingangsleistungen entfallende Vorsteuer nach den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes (UStG) abziehen. Der Unterschied zwischen Umsatzsteuer und abziehbarer Vorsteuer ergibt die Zahllast oder ein Guthaben.

Die Umsatzsteuer (USt) ist eine Verbrauchsteuer, die in Österreich grundsätzlich auf entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen von Unternehmen sowie auf bestimmte Einfuhren erhoben wird. Unternehmer verrechnen sie ihren Kunden, führen die vereinnahmte Steuer an das Finanzamt ab und können die auf betriebliche Eingangsleistungen entfallende Vorsteuer nach den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes (UStG) abziehen. Der Unterschied zwischen Umsatzsteuer und abziehbarer Vorsteuer ergibt die Zahllast oder ein Guthaben.

Mit dem Reparaturbonus Geld sparen

Angesichts begrenzter Ressourcen und aktuell auch vor dem Hintergrund **gestörter Lieferketten** und **hoher Inflation** erfreut sich der Ende April gestartete **Reparaturbonus** großer Beliebtheit. Im Rahmen seiner Umweltfördermaßnahmen unterstützt der Bund die **Reparatur von elektrischen und elektronisch betriebenen Geräten**, die üblicherweise in **Privathaushalten** verwendet werden. Der Reparaturbonus steht **Privatpersonen mit Wohnsitz in Österreich** zu und beträgt **bis zu 50 % der Reparaturkosten** (maximal jedoch **200 €**) für Elektro- und Elektronikgeräte. Die Reparaturkosten umfassen dabei auch die in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer (es wird also der **Bruttobetrag** als Basis für die 50-prozentige Förderhöhe herangezogen). Auch **Kostenvoranschläge für die Reparatur** werden mit **maximal 30 € gefördert**. Wird danach auch die Reparatur durchgeführt, wird diese mit maximal 170 € gefördert, sodass die **Förderung** für Kostenvoranschlag und Reparatur **insgesamt** mit **200 € gedeckelt** ist. Die **Förderung** wird direkt bei Bezahlung der Rechnung unter **Vorlage** eines **Bons** für eine Reparatur und/oder für einen Kostenvoranschlag **abgezogen**.

Was wird also alles gefördert? Klassische Anwendungsfälle sind **Reparaturen folgender Geräte**: Kaffeemaschine, Wasserkocher, Waschmaschine, Leuchte, Haarföhn, Fernsehgerät, Smartphone, Notebook, E-Bike, Bohrmaschine oder Hochdruckreiniger. Auch **Reparaturen nicht elektronischer Bauteile** von Elektro- und Elektronikgeräten fallen unter den **Reparaturbonus**. Ein dazu angeführtes Beispiel ist die Reparatur eines defekten Rads eines Staubsaugers. Einen guten Überblick über die geförderten Anwendungsfälle gibt auch die im Internet unter www.reparaturbonus.at/fileadmin/user_upload/media/reparaturbonus_geraeteliste.pdf abrufbare **Geräteliste**.

Die Liste der **nicht förderfähigen Geräte** ist verhältnismäßig kurz und hat wohl das **Auto** (PKW) als wichtigsten Ausschluss. Weiters von der Förderung ausgenommen sind Geräte, die zum **Betrieb nicht erneuerbarer Energiequellen benötigt** werden (z.B. Gasherd, Benzinrasenmäher), Leuchtmittel oder auch Waffen. Eine Einschränkung besteht auch dahingehend, wenn das betroffene Gerät versichert ist und daher auch **unter Wahrung von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen kostenfrei repariert** werden kann. Auch hier kann der Bonus nicht geltend gemacht werden. **Generell ausgeschlossen** von der Förderung ist der **Neukauf eines Geräts** oder der **Austausch gegen** ein **neues** bzw. ein anderes generalüberholtes **Gerät**.

Der **Reparaturbon** kann **online** unter www.reparaturbonus.at **beantragt** werden. Dazu sind nur einige wenige Daten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail, Telefonnummer) erforderlich. Der Bon kann dann **binnen drei Wochen digital oder ausgedruckt** bei einem **Partnerbetrieb eingelöst** werden. Sie sollten daher vor Beauftragung der Reparatur auf der Homepage des Reparaturbonus nachschauen, ob der von Ihnen ausgesuchte Handwerker ein Partnerbetrieb ist. **Bons** können nach erfolgter Einlösung oder bei Nichteinlösen des Bons nach drei Wochen auch **mehrmals** (d.h. für verschiedene Gerätereparaturen) **beantragt** werden, so lange Budgetmittel verfügbar sind. Für den **Förderzeitraum bis 31. Dezember 2023** stehen insgesamt **Fördermittel** von **60 Mio. €** zur Verfügung.

Aktuelle Judikatur zum Nachweis für Teilwertabschreibungen bei Immobilien

Die **steuerliche Zulässigkeit** einer **außerplanmäßigen Abschreibung** (**Teilwertabschreibung**) ist bei **Betriebsprüfungen** oftmals ein großer **Diskussionspunkt**. Vor allem wenn es um **langfristige Vermögenswerte** wie Beteiligungen, Grundstücke oder Maschinen geht, steigen die Chancen, wenn ein **Bewertungsgutachten** vorgelegt werden kann. Etwas überraschend war da zunächst eine **BFG-Entscheidung** (GZ RV/5101409/2019 vom 26.8.2020), die bei zwei **neu errichteten Wohnungen** eine **Teilwertabschreibung** o**hne** Vorlage eines **Gutachtens** mit der Begründung **zugelassen** hat, dass die eigentlich mit **sofortiger Verkaufsabsicht** errichteten Wohnungen sich aufgrund des schlechten Lichteinfalls, der Lärmbelästigung der Straße und des Rauchfangs des Nachbarn nicht verkaufen ließen und daher wohl **wertgemindert** sind. Weitere fundierte Nachweise wurden nicht beigebracht.

Die dagegen eingebrachte **Amtsbeschwerde** war **erfolgreich**. Der **VwGH** (GZ Ra 2020/15/0118 vom 3.2.2022) hat die Entscheidung des BFG aufgehoben und klargestellt, dass derjenige, der eine **Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert** durchführen will, die **Entwertung** des **Wirtschaftsgutes** nachzuweisen oder zumindest **glaubhaft zu machen** hat. Zusätzlich gilt nach Ansicht des VwGH, dass je **kürzer der Zeitraum** zwischen Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt und Zeitpunkt der Geltendmachung der Abschreibung ist, umso **höher** sind die **Anforderungen** an den zu erbringenden **Nachweis**.

Das Verfahren ging also wieder zum **BFG** zurück. Das **Bundesfinanzgericht folgt** nun der **Ansicht des VwGH** und hält im fortgesetzten Verfahren fest (BFG vom 22.3.2022, GZ RV/5100163/2022), dass nur ein **ausführlicher Nachweis** – wie insbesondere ein **Sachverständigengutachten** – die **Anforderungen** für die **Anerkennung einer Teilwertabschreibung erfüllt**. Ein solches Gutachten muss erkennen lassen, **aus welchen Gründen sich die Abschreibung ergibt** und insbesondere auch auf die **Wertermittlung** des **Teilwertes eingehen**. Im Ergebnis wird die bisher schon **restriktive Linie der Finanzverwaltung** durch die jüngste **Judikatur gestärkt**. Es ist daher anzuraten, **Teilwertabschreibungen** durch entsprechende **Gutachten** bzw. aussagekräftige Nachweise zu **untermauern**, um die steuerliche Abzugsfähigkeit auch im Rahmen von Betriebsprüfungen durchzubringen.

Die Abschreibung bezeichnet die planmäßige oder außerplanmäßige Erfassung der Wertminderung eines abnutzbaren Wirtschaftsguts über dessen betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Im österreichischen Steuerrecht wird die planmäßige Abschreibung grundsätzlich als Absetzung für Abnutzung (AfA) nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) berücksichtigt und mindert den steuerpflichtigen Gewinn. Maßgeblich sind insbesondere die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Nutzungsdauer und der Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) ist in Österreich das Verwaltungsgericht des Bundes für Angelegenheiten des öffentlichen Abgabenrechts und bestimmter sonstiger finanzrechtlicher Materien. Es entscheidet insbesondere über Beschwerden gegen Bescheide des Finanzamts, etwa zu Einkommensteuer, Umsatzsteuer oder Körperschaftsteuer, sowie über Maßnahmen im Abgabenverfahren. Seine Entscheidungen können unter bestimmten Voraussetzungen mit Revision an den Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) ist in Österreich das Verwaltungsgericht des Bundes für Angelegenheiten des öffentlichen Abgabenrechts und bestimmter sonstiger finanzrechtlicher Materien. Es entscheidet insbesondere über Beschwerden gegen Bescheide des Finanzamts, etwa zu Einkommensteuer, Umsatzsteuer oder Körperschaftsteuer, sowie über Maßnahmen im Abgabenverfahren. Seine Entscheidungen können unter bestimmten Voraussetzungen mit Revision an den Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden.

Die Abschreibung bezeichnet die planmäßige oder außerplanmäßige Erfassung der Wertminderung eines abnutzbaren Wirtschaftsguts über dessen betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Im österreichischen Steuerrecht wird die planmäßige Abschreibung grundsätzlich als Absetzung für Abnutzung (AfA) nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) berücksichtigt und mindert den steuerpflichtigen Gewinn. Maßgeblich sind insbesondere die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Nutzungsdauer und der Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Die Abschreibung bezeichnet die planmäßige oder außerplanmäßige Erfassung der Wertminderung eines abnutzbaren Wirtschaftsguts über dessen betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Im österreichischen Steuerrecht wird die planmäßige Abschreibung grundsätzlich als Absetzung für Abnutzung (AfA) nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) berücksichtigt und mindert den steuerpflichtigen Gewinn. Maßgeblich sind insbesondere die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Nutzungsdauer und der Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) ist in Österreich das Verwaltungsgericht des Bundes für Angelegenheiten des öffentlichen Abgabenrechts und bestimmter sonstiger finanzrechtlicher

Materien. Es entscheidet insbesondere über Beschwerden gegen Bescheide des Finanzamts, etwa zu Einkommensteuer, Umsatzsteuer oder Körperschaftsteuer, sowie über Maßnahmen im Abgabenverfahren. Seine Entscheidungen können unter bestimmten Voraussetzungen mit Revision an den Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) ist das Verwaltungsgericht des Bundes für Angelegenheiten des österreichischen Abgaben- und Finanzstrafrechts. Es entscheidet insbesondere über Beschwerden gegen Bescheide des Finanzamts, des Zollamts Österreich und anderer Abgabenbehörden und überprüft dabei die Rechtmäßigkeit und Sachverhaltsgrundlage der angefochtenen Entscheidung. Gegen Erkenntnisse oder Beschlüsse des BFG kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof zulässig sein.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) ist in Österreich das Verwaltungsgericht des Bundes für Angelegenheiten des öffentlichen Abgabenrechts und bestimmter sonstiger finanzrechtlicher Materien. Es entscheidet insbesondere über Beschwerden gegen Bescheide des Finanzamts, etwa zu Einkommensteuer, Umsatzsteuer oder Körperschaftsteuer, sowie über Maßnahmen im Abgabenverfahren. Seine Entscheidungen können unter bestimmten Voraussetzungen mit Revision an den Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden.

Die Abschreibung bezeichnet die planmäßige oder außerplanmäßige Erfassung der Wertminderung eines abnutzbaren Wirtschaftsguts über dessen betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Im österreichischen Steuerrecht wird die planmäßige Abschreibung grundsätzlich als Absetzung für Abnutzung (AfA) nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) berücksichtigt und mindert den steuerpflichtigen Gewinn. Maßgeblich sind insbesondere die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Nutzungsdauer und der Zeitpunkt der Inbetriebnahme.